

Auflagen zur Bewilligung der Vieh-Anbindevorrichtung Typ nima-Variant

1. Für Tiere von 135 cm \pm 5 cm Widerristhöhe muss die Lägerlänge mindestens 190 cm betragen.
2. Die Krippe muss den Anforderungen der Beilage „Auflagen zur Bewilligung von Futterkrippen für Rindvieh in Kurzstandaufstallung“ (A 85/102) genügen.
3. Die Einstellung des Bandes zwischen Drehrohr und Halsband hat so zu erfolgen, dass die stehenden Tiere den Kopf aufrecht halten können.
4. Die Einschliessvorrichtung darf nur während des Melkens und zur individuellen Kraffuttermittelsverabreichung benützt werden.
5. Die Einschliessvorrichtung darf nicht dazu verwendet werden, die Tiere aus der Krippe auszusperren.

Auflagen zur Bewilligung von Futterkrippen für Rindvieh in Kurzstandaufstallung

Die Massangaben gelten für Tiere von 135 ± 5 cm Widerristhöhe.

1. Die tierseitige Krippwand darf inklusive Krippholz und allfällige darüber angebrachte massive Einrichtungen wie Drehrohr für Gruppenauslösung usw. nicht höher als 32 cm über dem Läger-niveau und nicht dicker als 15 cm sein (Abb. 1). Flexible Gummilappen dürfen die tierseitige Krippwand über 32 cm hinaus erhöhen.
2. Der Krippenboden muss 10 - 15 cm höher sein als das Niveau des Lägers (bzw. der Gummi-matte, falls vorhanden) (Abb. 2).

Abb. 1

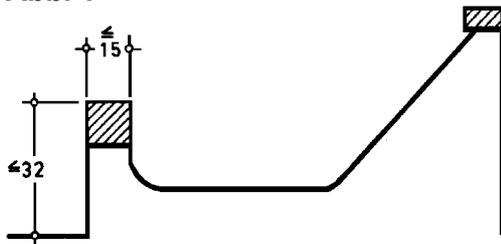
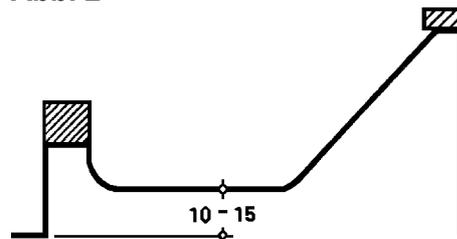


Abb. 2



3. Die Krippe muss genügend breit sein. Auf einer Höhe von 20 cm über dem Lägerniveau müssen zwischen tierseitigem Krippenrand und tennseitiger Krippenwand wenigstens 60 cm Freiraum vorhanden sein (Abb. 3).
4. Der Krippenboden darf an keiner Stelle tiefer sein als im Abstand von 40 cm vom tierseitigen Krippenrand (Abb. 4).

Abb. 3

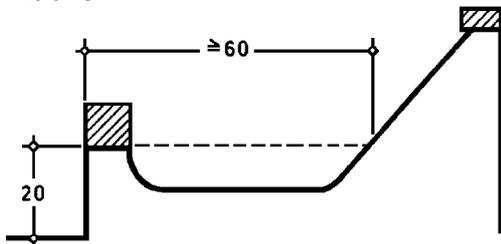
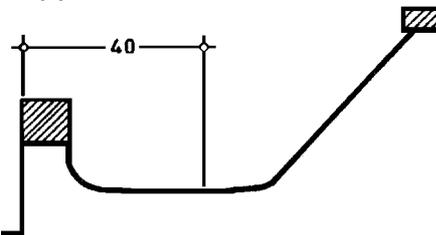


Abb. 4



17. September 1985 Os/Ls/re-800.7

In Ziffer 1 ergänzte Fassung der Auflagen A 83/156 vom 19. Juli 1983

Tänikon, 21. Mai 1987
822.000